

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Lichtenstein (Vergnügungssteuersatzung)



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein am 17.05.2018 die erste Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 25.01.2018 beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Lichtenstein erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen
 1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
 2. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
 3. der Besuch von Schauhöhlen.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Spielgerätesteuern) ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern, z.B. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte, Air-Hockey-Tische, Flipper
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist
 1. derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller),
 2. der Eigentümer bzw. Betreiber der Höhle.
- (2) Schulden mehrere Personen die Steuer, sind diese Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- 1) Die Steuerpflicht beginnt
 1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
 2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit der Ausgabe der Eintrittskarten bzw. mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- 2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- 3) Die Steuerschuld entsteht
 1. bei Geräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit Ablauf eines Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
 2. bei Schauhöhlen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres.

§ 6 Bemessungszeitraum

Bemessungszeitraum für die Steuer ist

1. bei Geräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Zeitraum zwischen zwei Auslesezeitpunkten von Zählwerksdaten. Dieser soll einen Kalendermonat umfassen.
2. bei Geräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Kalendermonat.
3. bei Schauhöhlen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 das Kalenderhalbjahr.

§ 7 Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) die Summe der von den Spielern je Spielgerät zur Erlangung des Spielvergnügens im Erhebungszeit-

raum aufgewendeten Beträge. Dies ist der Spieleinsatz im Sinne der §§ 12 und 13 der Spielverordnung.

2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab).
 3. bei Schauhöhlen die Summe aller Eintrittsgelder.
- (2) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 8 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt

1. für das Bereithalten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten

4,7 % der Bemessungsgrundlage (Spieleinsatz) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1

mindestens jedoch 90,00 €, aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG

mindestens jedoch 60,00 €, aufgestellt an einem sonstigen Ort.

2. für das Bereithalten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit

a. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: 100,00 Euro/Gerät

b. aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 50,00 Euro/Gerät

für jeden angefangenen Kalendermonat

3. für den Besuch von Schauhöhlen

20 v.H. des Entgeltes nach § 7 Abs. 1 Nr. 3

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer für Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird am Ende eines Kalendermonats durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) Bei den Schauhöhlen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 setzt das Bürgermeisteramt die Steuer fest und teilt sie dem Steuerschuldner mit. Eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 10 Steuererklärung für Spielgeräte

- (1) Für Spielgeräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 hat der Steuerschuldner bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) bei der Gemeinde je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die vom Steuerschuldner abzugebende Steuererklärung muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschrift des Steuerschuldners
 - b. den Erhebungszeitraum
 - c. den Aufstellungsort
 - d. die Zulassungsnummer des Spielgerätes
 - e. den letzten Ablesetag im vorhergegangenen und alle Ablesetage des laufenden Erhebungszeitraumes
 - f. die fortlaufende Nummer des Kassierungsausdrucks (Auslesung)
 - g. den Spieleinsatz nach § 7 Abs. 1 Nr. 1
 - h. Anzahl der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Bei Spielgeräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind jeder Steuererklärung Auslesungen zugrunde zu legen, die die Aufstelldauer des Spielgerätes im jeweiligen Erhebungszeitraum vollständig abdecken. Die Zählwerksdaten sollen mindestens einmal im Kalendermonat ausgelesen werden. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetags des Vormonats anzuschließen. Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke, die der Steuererklärung zugrunde liegen, lückenlos im Original beizufügen.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständige ab, wird von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht.
- (4) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gem. Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) der Gemeinde vorzulegen.
- (5) Auf Anforderung sind Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 2 Abs. 1 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Wird die Entfernung eines Gerätes verspätet angezeigt, kann die Steuer bis einschließlich Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt, festgesetzt werden.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 8 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Meldepflichten nach der Gewerbeordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Schauhöhlen

- (1) Bei Schauhöhlen ist das steuerpflichtige Entgelt vom Betreiber halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, ist die Gemeinde berechtigt, das steuerpflichtige Entgelt zu schätzen. Der Gemeinde ist auf Verlangen Einsichtnahme in die Unterlagen des jeweiligen Betriebes zu gewähren.
- (2) Die Betreiber der Schauhöhlen sind verpflichtet, für den Besuch bzw. die Benutzung der Höhle fortlaufend nummerierte Eintrittskarten auszugeben. Auf den Eintrittskarten sind außerdem der Ort und die Art der Höhle sowie das Entgelt anzugeben. Die Höhe der Entgelte sowie deren Änderungen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert mitzuteilen. Die Gemeindeverwaltung kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten oder Kontrollzeiten anordnen, für die der Betreiber die Unkosten zu tragen hat.

§ 13 Steueraufsicht, Betretungsrecht

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die gemeindlichen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte oder Schauhöhlen zu betreten.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen den Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
2. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 den Auf- und Abbau der Steuergegenstände nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht rechtzeitig oder unvollständig anzeigt,

3. entgegen § 10 Abs. 5 und § 13 Abs. 2 auf Anforderung keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapier, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 13.11.2003.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenstein, 22.05.2018
gez. Nußbaum
Bürgermeister